

Aktenzeichen: 8 AZR 328/89

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 21. März 1991

- 8 AZR 328/89 -

I. Arbeitsgericht
Gelsenkirchen

Urteil vom 09. Juni 1988

- 6 (3) Ca 1422/86 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 23. Januar 1989

- 16 Sa 1177/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Haftung des Sequesters und des Konkursverwalters

Gesetz:

KO § 22, § 59 Abs. 1 Nr. 1, § 82, § 106 Abs. 1 Satz 2; BGB
§§ 133, 157, § 164 Abs. 1, § 278, § 315 Abs. 1, § 676, § 823
Abs. 2, § 826; KSchG § 1 Abs. 3, § 15; AFG § 100, § 103 Abs.
1, § 141 b Abs. 1; BetrVG § 78 Abs. 2, § 103 Abs. 1; StGB
§ 263; ZPO § 138

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 328/89
16 Sa 1177/88 Hamm

Verkündet am
21. März 1991

Siegel,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

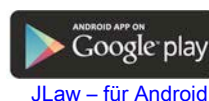
In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. März 1991 durch den Richter Professor Dr. Leinemann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Peifer und Kremhelmer sowie die ehrenamtlichen Richter Rheinberger und Dr. Umfug für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 23. Januar 1989 - 16 Sa 1177/88 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war als Arbeitnehmer bei einer GmbH & Co. KG beschäftigt. Er war stellvertretender Betriebsratsvorsitzender. Am 4. Februar 1986 beantragte die Geschäftsführung, über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren zu eröffnen. Das Amtsgericht bestellte am gleichen Tag den Beklagten zu 1) zum Sequester. Am 17. März 1986, um 8.00 Uhr, wurde das Konkursverfahren eröffnet und der Beklagte zu 1) zum Konkursverwalter bestellt. Der Beklagte zu 2) war Angestellter des Beklagten zu 1). Er nahm in dessen Auftrag an Belegschaftsversammlungen und an Sitzungen des Betriebsrats teil.

Am Tag der Konkurseröffnung wurde im Betrieb der Gemeinschuldnerin noch gearbeitet. In einer Belegschaftsversammlung, die der Beklagte zu 1) auf 15.00 Uhr einberufen hatte, wurde den Arbeitnehmern die Konkurseröffnung mitgeteilt. Mit Schreiben vom



gleichen Tag stellte der Beklagte zu 1) den Kläger von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung ohne Fortzahlung der Bezüge frei. Er kündigte das Arbeitsverhältnis jedoch nicht, nachdem das Arbeitsgericht auf Antrag des Betriebsrats durch Beschluß vom 5. März 1986 der späteren Gemeinschuldnerin untersagt hatte, bis zum Ende der Verhandlungen über einen Interessenausgleich Kündigungen gegenüber den Arbeitnehmern auszusprechen. Der Beklagte zu 1) beschäftigte nach Konkurseröffnung 37 ausgewählte Arbeitnehmer für drei Wochen weiter, um restliche Vorräte zu verarbeiten. Den Lohn dieser Arbeitnehmer zahlte ein Sicherheitenpool, der von mehreren Gläubigern unter Führung der Stadtsparkasse G

gebildet worden war, und dessen Geschäftsführung ebenfalls in den Händen des Beklagten zu 1) lag. Zur Übernahme des Betriebs der Gemeinschuldnerin durch einen anderen Inhaber kam es nicht. Verhandlungen, die die Beklagten bis Ende März 1986 mit diesem Ziel führten, blieben ohne Erfolg. Das Konkursverfahren wurde am 16. Mai 1986 mangels Masse eingestellt.

Für die Zeit bis einschließlich 16. März 1986 hatte der Kläger Konkursausfallgeld erhalten. Am 18. März 1986 meldete er sich arbeitslos. Von diesem Tag an erhielt er Arbeitslosengeld.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte zu 2) habe vor Konkurseröffnung in Betriebsversammlungen auf Fragen der Arbeitnehmer, was mit dem restlichen Urlaub sei, geantwortet, Urlaub könne nicht gewährt werden, da "Masse gemacht werden müsse", sämtliche Ansprüche der Arbeitnehmer seien jedoch durch Konkursausfallgeld abgedeckt. Im Vertrauen auf diese Erklärung habe er - der Kläger - seinen restlichen Urlaub nicht mehr vor Konkurseröffnung



genommen. Für den dadurch entstandenen Ausfall an Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld (1.389,36 DM brutto) mußten die Beklagten Schadenersatz leisten.

Die Beklagten seien außerdem verpflichtet, ihm den Arbeitslohn für den 17. März 1986, den Tag der Konkurseröffnung, zu zahlen. Der Beklagte zu 2) habe vorher mehrfach in Belegschaftsversammlungen erklärt, die Beklagten würden für die Lohnzahlung an alle ab Konkurseröffnung weiterbeschäftigten Arbeitnehmer persönlich einstehen. Außerdem hätten die Beklagten pflichtwidrig den Arbeitnehmern die Konkurseröffnung nicht unverzüglich bekannt gegeben. Dadurch, daß er davon erst in der Betriebsversammlung um 15.00 Uhr erfahren habe, habe er sich am Tag der Konkurseröffnung nicht mehr arbeitslos melden können. Jedenfalls in Höhe des entgangenen Arbeitslosengelds für diesen Tag (68,-- DM netto) mußten die Beklagten ihm einstehen.

Schließlich habe der Beklagte zu 1) seine Verpflichtung verletzt, ihn bei der Verarbeitung der restlichen Vorräte weiterbeschäftigen und zu vergüten. Der Lohnanspruch für die drei Wochen, in denen im Betrieb nach der Konkurseröffnung noch gearbeitet worden sei, hätte sich auf 1.910,37 DM brutto belaufen. Schadensmindernd sei das Arbeitslosengeld (842,40 DM netto) zu berücksichtigen, das er während dieser Zeit erhalten habe. Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagten zu 1) und 2) zu verurteilen, als Gesamtschuldner an ihn 1.389,36 DM brutto sowie 68,-- DM nebst 11 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen,



2. den Beklagten zu 1) zu verurteilen, an ihn 1.910,37 DM brutto abzüglich erhaltenen Arbeitslosengelds in Höhe von 842,40 DM zu zahlen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger die Klageansprüche weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg. Zu Recht haben die Vorinstanzen die Klageansprüche als unbegründet abgewiesen.

I. Die Beklagten haften nicht für einen etwaigen Schaden, der dem Kläger dadurch entstanden ist, daß er vor Konkurseröffnung nicht den ihm zustehenden Urlaub genommen hat.

1. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die Haftung der Beklagten aufgrund eines von dem Beklagten zu 2) erklärten Garantieversprechens abgelehnt.

a) Eine Haftung des Beklagten zu 2) entfällt schon deshalb, weil dieser nach dem Vortrag des Klägers nur als Gehilfe des Beklagten zu 1) tätig wurde. Erklärungen, die der Beklagte zu 2) gegenüber den Arbeitnehmern abgab, konnten somit aus deren Sicht nur als im Namen des Beklagten zu 1) erfolgt angesehen werden.



Sie wirkten damit gemäß § 164 Abs. 1 BGB unmittelbar für und gegen den Beklagten zu 1). Der Kläger hat keine Tatsachen dafür vorgetragen, daß der Beklagte zu 2) die Erklärung, in der der Kläger ein Angebot zum Abschluß eines Garantievertrags sieht, auch im eigenen Namen abgegeben hat.

b) Der Kläger hat aber auch nicht schlüssig behauptet, der Beklagte zu 2) habe im Namen des Beklagten zu 1) das Versprechen abgegeben, für die dem Kläger entgangene Urlaubsvergütung (Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld) eintreten zu wollen. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind insoweit revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

aa) Das Landesarbeitsgericht hat zugunsten des Klägers unterstellt, der Beklagte zu 2) habe vor der versammelten Belegschaft erklärt, es könne zur Zeit kein Urlaub gewährt werden, die Arbeitnehmer "müßten Masse machen", sämtliche Ansprüche der Arbeitnehmer seien aber durch Konkursausfallgeld abgesichert. Es hat diese Erklärung deshalb nicht als selbständiges Garantieverprechen angesehen, weil eine Sicherung der Ansprüche der Arbeitnehmer auch bezüglich etwaigen Urlaubsentgelts und Urlaubsgelds allein durch die gesetzlichen Zahlungen der Bundesanstalt für Arbeit und nicht durch Mithaftung des Privatvermögens der Beklagten in Aussicht gestellt worden sei.

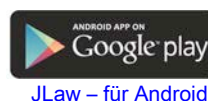
bb) Die Angriffe, die die Revision dagegen richtet, greifen nicht durch.



Die Revision bekämpft die Auffassung des Berufungsgerichts mit der Erwägung, der Beklagte zu 2) habe durch die Erklärung einen Vertrauenstatbestand geschaffen, weil die Arbeitnehmer davon ausgegangen seien, daß "sämtliche" Ansprüche, also auch die auf Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, durch Konkursausfallgeld gesichert seien und deshalb ihre Urlaubsansprüche gegen die spätere Gemeinschuldnerin nicht geltend gemacht und gegebenenfalls durchgesetzt hätten.

Soweit die Revision damit rügt, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht den vertraglichen Anspruch abgelehnt, ist ihr nicht zu folgen. Eine Zusage der persönlichen Haftung des Beklagten zu 1) auf Leistungen, die dem Kläger nach den Bestimmungen über das Konkursausfallgeld nicht zustanden, läßt sich der Erklärung des Beklagten zu 2) auch dann nicht entnehmen, wenn man davon ausgeht, daß in der Erklärung des Beklagten zu 2) von "sämtlichen" Ansprüchen die Rede war.

Der Senat kann die Auslegung durch das Landesarbeitsgericht nur daraufhin überprüfen, ob dieses alle tatsächlichen Umstände berücksichtigt hat, ob die vom Berufungsgericht angenommene Bedeutung der Erklärung den Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB entspricht und mit den Denkgesetzen und allgemeinen Erfahrungssätzen übereinstimmt (ständige Rechtsprechung, vgl. BAGE 57, 231 = AP Nr. 19 zu § 4 KSchG; BAGE 57, 256 = AP Nr. 6 zu § 620 BGB Hochschule, jeweils mit weiteren Nachweisen). Diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab halten die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts stand.



Das Berufungsgericht hat den vom Kläger behaupteten Wortlaut der Erklärung des Beklagten zu 2) auch insoweit berücksichtigt, als gesagt worden sein soll, "sämtliche" Ansprüche seien durch Konkursausfallgeld gesichert. Entgegen der Revision hat das Landesarbeitsgericht somit die Erklärung im vollständigen Umfang der Behauptung des Klägers beachtet. Es hat ihrem Wortlaut entnommen, daß die Sicherung der Ansprüche allein durch Zahlungen der Bundesanstalt für Arbeit und nicht durch das Privatvermögen der Beklagten erfolgen sollte. Dies läßt keine Verletzung von gesetzlichen Auslegungsregeln erkennen. Auch wenn der Beklagte zu 2) gesagt haben sollte, "sämtliche" Ansprüche seien durch Konkursausfallgeld abgedeckt, ist daraus nicht zu entnehmen, daß der Beklagte zu 1) für Leistungen eintreten wollte, auf die nach dem Gesetz kein Anspruch bestand. Zu diesen von der Zusage nicht umfaßten Leistungen gehörte jedoch die dem Kläger ausgefallene Urlaubsvergütung (Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld), weil der Kläger in dem nach § 141 b Abs. 1 AFG maßgebenden Zeitraum, also innerhalb der letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens, keinen Urlaub erhalten hat. Vom Konkursausfallgeld umfaßt ist nur die Urlaubsvergütung für Urlaubstage, die in die Zeit vor Konkurseröffnung fallen, nicht aber für Urlaub, den der Arbeitnehmer vor Konkurseröffnung nicht genommen hat (vgl. dazu Hess/Kropshofer, KO, 3. Aufl., Anhang II § 141 b AFG Rz 98 bis 103).

2. Ohne Rechtsfehler hat das Landesarbeitsgericht auch eine Haftung des Beklagten zu 1) in entsprechender Anwendung des § 82 KO abgelehnt. Zu Recht hat es angenommen, daß diese für den Konkursverwalter geltende Haftungsbestimmung auf den Sequester entsprechend anzuwenden ist (vgl. BGH, NJW 1989, 1034). Dem Landes-



arbeitsgericht ist auch darin zu folgen, daß der Beklagte zu 2) als Erfüllungsgehilfe des Beklagten zu 1) (§ 278 BGB) keine Pflichten verletzt hat, die dem Beklagten zu 1) als Sequester gegenüber dem Kläger oblagen. Die Erklärung des Beklagten zu 2) stellt eine solche Pflichtverletzung dem Kläger gegenüber nicht dar.

a) Aufgabe des Sequesters ist, das Schuldnervermögen zu sichern (§ 106 Abs. 1 Satz 2 KO). Wirkt der Sequester zu diesem Zweck darauf hin, daß die Arbeitnehmer eines Betriebs während der Zeit der Sequestration keinen Urlaub nehmen, so hält er sich im Rahmen seiner Pflichten. Darauf hat das Landesarbeitsgericht zu Recht hingewiesen.

b) Soweit die Revision meint, der Beklagte zu 1) hafte deshalb, weil der Beklagte zu 2) den Arbeitnehmern eine falsche Rechtsauskunft erteilt habe, als er sagte, sämtliche Ansprüche seien durch Konkursausfallgeld gesichert, verkennt sie, daß, selbst wenn man die Erklärung zugunsten des Klägers in diesem Sinne auslegen wollte, ein Rat oder eine Empfehlung unbeschadet vertraglicher oder deliktischer Ansprüche keine Verpflichtung zum Ersatz des aus seiner Befolgung entstehenden Schadens begründet (§ 676 BGB). Allein das Bestehen eines Vertrauenstatbestands, wie ihn der Kläger aus dem Verhalten des Beklagten zu 2) herleitet, beseitigt den Haftungsausschluß nach § 676 BGB nicht. Die Bestimmung ist nur dann unanwendbar, wenn zwischen dem Geschädigten und dem die Auskunft Erteilenden eine dauernde oder doch auf Dauer angelegte Geschäftsverbindung besteht, aus deren Natur sich ein Vertrauensverhältnis ergibt (BGH Urteil vom 7. Juni 1956 - II ZR 52/55 - BB



1956, 770; BGH Urteil vom 2. Februar 1970 - II ZR 266/67 - WM 1970, 632). Daran fehlte es hier jedoch. Weder bestand während der Sequestration zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 1) eine vertragliche Beziehung noch sind den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts oder dem Vortrag des Klägers Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, daß er Anlaß hatte, dem Sequester besonderes Vertrauen entgegenzubringen. Arbeitgeberin war während der Sequestration allein die spätere Gemeinschuldnerin. Dies wußte der Kläger. Wie sich aus seinem Klagevortrag ergibt, wußte er auch, daß er dieser gegenüber seinen Urlaubsanspruch hätte geltend machen müssen, wenn er erreichen wollte, daß der restliche Urlaub oder jedenfalls ein Teil desselben in den Zeitraum nach § 141 b Abs. 1 AFG fiel.

3. Die Beklagten haften dem Kläger auch nicht deshalb, weil sie bei Abgabe der Erklärung erkennen konnten, daß nach Konkurseröffnung eine für die Befriedigung der Arbeitnehmeransprüche ausreichende Konkursmasse nicht zur Verfügung stehen würde. Als Haftungsgrundlagen kommen für den Beklagten zu 1) § 82 KO in Verb. mit § 278 BGB und für beide Beklagten unerlaubte Handlung (§ 823 Abs. 2 BGB in Verb. mit § 263 StGB, § 826 BGB) in Betracht.

Das Landesarbeitsgericht hat auch hier darauf abgestellt, die Versagung von Urlaub vor Konkurseröffnung mit dem Hinweis, es müsse "Masse gemacht" werden, halte sich in den Grenzen der Aufgaben eines Sequesters, die Befugnis zur Urlaubserteilung habe dem Beklagten zu 1) ohnedies nicht zugestanden, die Auskunft über den Umfang des Konkursausfallgelds sei auch nicht "schlechthin



falsch" gewesen. Auch dies hält der revisionsgerichtlichen Nachprüfung stand. Die dagegen gerichtete Prozeßrüge des Klägers greift nicht durch.

Der Kläger macht geltend, der Beklagte zu 2) habe die Masselosigkeit bereits vor seinen Äußerungen gegenüber den Belegschaftsmitgliedern am 6., 14. und 21. Februar 1986 erkennen können und nicht erst, wie vom Landesarbeitsgericht angenommen, seit dem gegenüber dem Arbeitsgericht G abzugebenden Bericht vom 11. März 1986. Bei einem entsprechenden Hinweis hätte er vorgetragen, daß die Beklagten in diesem Zeitpunkt keinen weiteren Kenntnisstand besaßen als am 6. Februar 1986 und dies durch das Zeugnis des früheren Geschäftsführers der Gemeinschuldnerin, L M , unter Beweis gestellt.

Der Kläger verkennt, daß der von ihm angekündigte Vortrag die Behauptung von Tatsachen (§ 138 ZPO) vermissen läßt. Der Kläger hat keine Umstände genannt, aus denen zu entnehmen ist, aufgrund welcher Tatsachen die Beklagten bereits im Zeitpunkt der Erklärungen gegenüber der Belegschaft wußten oder, was für die Haftung entsprechend § 82 KO in Verb. mit § 278 BGB ausreichen würde, wissen mußten, daß die Ansprüche der Arbeitnehmer auf Urlaubsvergütung nach einer eventuellen Konkursöffnung aus der Masse nicht würden erfüllt werden können. Die Prozeßrüge ist somit unzulässig.

4. Da die Beklagten wegen der Äußerungen des Beklagten zu 2) gegenüber den Belegschaftsmitgliedern nicht zum Schadenersatz



verpflichtet sind, kommt es nicht darauf an, ob dem Arbeitsgericht darin zuzustimmen wäre, daß ein Schaden des Klägers insoweit nicht entstanden ist, als dieser statt des Ausgleichs für ausgefallenes Urlaubsentgelt Ausgleich für ausgefallenes Arbeitsentgelt erhalten hat und ob dem Landesarbeitsgericht darin zuzustimmen wäre, daß der Beklagte zu 1) dem Kläger mit Schreiben vom 17. März 1986 den ihm zustehenden Urlaub gewährt hat.

II. Auch soweit der Kläger in Höhe des Arbeitslosengelds Ersatz entgangenen Arbeitslohns für den 17. März 1986 begehrt, ist die Klage unbegründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit einen Schaden des Klägers angenommen, weil dieser, wenn ihm die Konkursöffnung am Montag, den 17. März 1986, vor 15.00 Uhr mitgeteilt worden wäre, noch Arbeitslosengeld für diesen Tag hätte beantragen können. Eine Einstandspflicht der Beklagten bestehe aber nicht, weil ein etwa abgegebenes Garantieverprechen für die Löhne nach Konkursöffnung weiterbeschäftigter Arbeitnehmer sich erkennbar nur auf solche Personen bezogen habe, die ausdrücklich zur Weiterarbeit aufgefordert wurden. Die persönliche Haftung des Beklagten zu 1) nach § 82 KO scheide aus, weil selbst eine pflichtwidrige Verzögerung der Mitteilung über die Konkursöffnung nur Ansprüche des Klägers gegen die Konkursmasse begründe. Im Hinblick auf die Aufgabenstellung des Konkursverwalters sei es aber nicht als Pflichtverletzung im Sinne des § 82 KO anzusehen, wenn dieser die Arbeitnehmer am 17. März 1986 noch habe arbeiten lassen, um die Konkursmasse zu vergrößern. Denn je mehr Konkursgläubiger hätten



befriedigt werden können, umso größer seien die Chancen für die Fortführung des Betriebs gewesen, was auch im Interesse des Klägers gelegen habe. Dieser habe nicht dargetan, daß eine endgültige Liquidierung der Gemeinschuldnerin im Zeitpunkt der Konkursöffnung bereits unabwendbar war. Nur wenn dies festgestanden hätte, die Beklagten dies gewußt und den Kläger dennoch am 17. März 1986 "umsonst" hätten arbeiten lassen, käme eine persönliche Haftung der Beklagten in Betracht.

2. Auch gegen diese Ausführungen wendet die Revision sich vergeblich.

a) Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht auch insoweit eine auch hier gemäß § 164 Abs. 1 EGB allein in Betracht kommende Haftung des Beklagten zu 1) aus Garantievertrag abgelehnt. Falls die Beklagten gesagt haben sollten, die Arbeitnehmer, die weiterbeschäftigt würden, erhielten ihren Lohn weiter, war diese Erklärung - wenn aus ihr überhaupt eine über die Rechtsfolge des § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO hinausgehende Haftung des Beklagten zu 1) mit seinem Privatvermögen herzuleiten wäre - dahingehend auszulegen, daß die vom Konkursverwalter für eine Weiterbeschäftigung ausgewählten Arbeitnehmer weiter bezahlt werden sollten. Sie enthielt aber nicht die Zusage einer Lohnzahlung für den Zeitraum, der zwischen Konkurseröffnung und der Entscheidung des Konkursverwalters nach § 22 KO darüber lag, welche Arbeitnehmer er weiter beschäftigte. Darauf hat das Landesarbeitsgericht zu Recht hingewiesen.



b) Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zu folgen, daß selbst dann eine persönliche Haftung des Beklagten zu 1) zu verneinen wäre, wenn die Beklagten beabsichtigt haben sollten, die Konkursmasse zu vergrößern, indem sie den Kläger und seine Arbeitskollegen am 17. März 1986 bis 15.00 Uhr arbeiten ließen, obwohl der Konkurs bereits um 8.00 Uhr eröffnet worden war.

Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß die persönliche Haftung des Beklagten zu 1) als Konkursverwalter, soweit dieser nicht dem Kläger gegenüber eigene Pflichten ausdrücklich übernommen oder insoweit einen Vertrauenstatbestand geschaffen hat, an dem er sich festhalten lassen muß, voraussetzt, daß der Beklagte zu 1) entweder sich aus der Konkursordnung ergebende, also konkursspezifische Pflichten gegenüber dem Kläger verletzt hat (Haftung aus § 82 KO) oder daß er eine unerlaubte Handlung (§ 823 ff. BGB) begangen hat. Verletzt der Konkursverwalter, ohne daß eine dieser Voraussetzungen vorliegt, Pflichten, die ihn z. B. als Verhandlungs- oder Vertragspartner eines Dritten treffen, haftet die Konkursmasse, nicht der Verwalter als ihr Repräsentant (vgl. BGH, NJW 1987, 844 und 3133; BGH, NJW 1988, 209).

Zwar erscheint fraglich, ob dem Berufungsgericht darin gefolgt werden könnte, daß es bereits von der Aufgabenstellung des Konkursverwalters her keine Pflichtwidrigkeit im Sinne des § 82 KO darstellte, wenn die Beklagten die Arbeitnehmer weiter arbeiten ließen, um die Konkursmasse im Interesse aller Konkursgläubiger zu vergrößern. Immerhin lag inzwischen der Bericht vom 11. März 1986 vor, aus dem hervorging, daß mit einer auch nur



anteiligen Befriedigung der Masseschulden, zu denen die Lohnansprüche der Arbeitnehmer für den 17. März 1986 gehörten (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 KO), nicht gerechnet werden konnte. Dem Landesarbeitsgericht ist jedoch darin zu folgen, daß im Hinblick auf den organisatorischen Aufwand, den die Vorbereitung einer Betriebsversammlung unter Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit und der Gewerkschaften erfordert, die noch am Tage der Konkurseröffnung erfolgte Unterrichtung des Klägers nicht als schuldhaft verzögert anzusehen ist. Insbesondere durften die Beklagten die Gefahr eines planlosen Auseinanderlaufens der Belegschaft vermeiden, indem sie für die Bekanntgabe der Konkurseröffnung die Form der Betriebsversammlung wählten und damit eine geordnete Beendigung der Arbeit am 17. März 1986 sicherstellten. Andernfalls hätten sie sich dem Risiko ausgesetzt, den bevorrechtigten dinglich gesicherten Gläubigern gegenüber für Schäden einstehen zu müssen, die dadurch entstanden, daß am Konkurseröffnungstag die Arbeitnehmer ungeordnet die Arbeit abbrachen.

Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht aber auch darauf hingewiesen, daß das Verhalten der Beklagten deshalb nicht als schuldhaft angesehen werden kann, weil es auch im Interesse des Klägers und der übrigen Arbeitnehmer lag. Nach den vom Kläger nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts verhandelten die Beklagten bis Ende März 1986 mit Übernahmeinteressen. Diese Verhandlungen waren somit im Zeitpunkt der Konkurseröffnung noch nicht gescheitert. Die Arbeitsleistung des Klägers am 17. März 1986 kam also dem Unternehmen der Gemeinschuldnerin in einem Zeitpunkt zugute, als noch die Möglichkeit bestand, daß



es fortgeführt werden würde und somit die Arbeitsplätze, jedenfalls zum Teil, erhalten würden. Nur wenn die endgültige Liquidierung der Gemeinschuldnerin im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits unabwendbar gewesen wäre, die Beklagten dies gewußt hätten und den Kläger trotzdem ohne Aussicht auf eine realisierbare Entlohnung für den 17. März 1986 oder wenigstens auf eine Erhaltung des Arbeitsplatzes hätten weiter arbeiten lassen, könnten die Verletzung von Verwalterpflichten (unverzügliche Unterrichtung der Arbeitnehmer über die Eröffnung des Konkursverfahrens), eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung (§ 826 BGB) oder ein Betrug zugunsten der dinglich gesicherten Gläubiger (§ 823 Abs. 2 BGB in Verb. mit § 263 StGB) durch die Beklagten in Erwägung gezogen werden. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht darauf hingewiesen, daß der Kläger dafür keine Tatsachen vorgetragen hat. Auch die Revisionsrügen, die er insoweit erhoben hat, greifen nicht durch. Soweit der Kläger auch hier rügt, bei einem entsprechenden Hinweis hätte er vorgetragen und unter Beweis gestellt, daß mit einer Erfüllung der Masseansprüche nicht zu rechnen war, verkennt er, daß es darauf nicht ankommt. Selbst wenn diese Annahme gerechtfertigt war, könnte dies im vorliegenden Rechtsstreit nur für den Fall der beabsichtigten oder nach Lage der Dinge erkennbar nicht zu vermeidenden Liquidierung der Gemeinschuldnerin erheblich sein, nicht aber für den der Fortführung des Unternehmens, die die Beklagten bei Konkurseröffnung nach den Feststellungen des Berufungsgerichts noch anstrebten.

III. Der Beklagte zu 1) ist auch nicht zum Ersatz des Annahmeverzugslohns für die Zeit vom 13. März bis 7. April 1986 verpflichtet. Auch insoweit ist dem Landesarbeitsgericht zu folgen.



1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, dem Kläger stehe ein Schadenersatzanspruch nach § 82 KO auch insoweit nicht zu, weil die Grundsätze ordnungsgemäßer Sozialauswahl (§ 1 Abs. 3 KSchG) nicht auf den Annahmeverzug begründende Freistellungen übertragen werden könnten. Für eine sachwidrige oder willkürliche Benachteiligung sei nichts ersichtlich. Dies ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Der Kläger wurde am 17. März 1986 von der Arbeitspflicht freigestellt, und zwar, wie unstreitig ist, wegen Arbeitsmangels. Gekündigt wurde das Arbeitsverhältnis nicht. Die Grundsätze über die soziale Auswahl nach § 1 Abs. 3 KSchG können somit keine unmittelbare Anwendung finden. Ob der Beklagte zu 1) in entsprechender Anwendung dieser Grundsätze hätte verfahren müssen oder § 315 Abs. 1 BGB hätte beachten müssen, als er die Arbeitnehmer aussuchte, die in den drei Wochen nach Konkurseröffnung die Restarbeiten durchführen sollten, bedarf keiner Entscheidung. Selbst wenn der Beklagte zu 1) in dieser Weise gebunden gewesen wäre (gegen eine solche Bindung z. B. LAG Hamm, ZIP 1986, 246), hätte die Klage keinen Erfolg. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht den erforderlichen Tatsachenvortrag des Klägers vermisst. Der Kläger hat nicht dargelegt, welche konkrete Tätigkeit welches konkreten Arbeitnehmers er hätte verrichten können und aus welchem Grund ihm der Vorzug vor jenem hätte gegeben werden müssen.

2. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß der Kläger den Ersatz des Verzugslohns nicht deshalb beanspruchen



kann, weil er im Betrieb der Gemeinschuldnerin ein Betriebsratsamt inne hatte. Betriebsverfassungsrechtliche Schutzbestimmungen, die es dem Konkursverwalter verwehren, ein Betriebsratsmitglied wie alle anderen Arbeitnehmer von der Pflicht zur Arbeitsleistung freizustellen, wenn wegen fehlender Arbeitsmöglichkeit die Dienste des Arbeitnehmers nicht in Anspruch genommen oder wegen unzureichender Liquidität der Konkursmasse Arbeitsbezüge nicht gezahlt werden können, sind nicht ersichtlich.

Die Bestimmungen über den besonderen Kündigungsschutz von Betriebsratsmitgliedern (§ 15 KSchG, § 103 Abs. 1 BetrVG) hat der Beklagte zu 1) nicht verletzt, denn er hat den Kläger nur von der Pflicht zur Arbeitsleistung freigestellt, das Arbeitsverhältnis aber nicht gekündigt.

In der Freistellung des Klägers lag auch keine Benachteiligung im Sinne des § 78 Satz 2 BetrVG. Unter einer Benachteiligung ist eine Schlechterstellung gegenüber anderen Arbeitnehmern zu verstehen, die nicht aus sachlichen oder in der Person der Betroffenen liegenden Gründen, sondern um seiner Tätigkeit innerhalb der Betriebsverfassung willen erfolgt (Fitting/Auffarth/Kaiser/Heither, BetrVG, 16. Aufl., § 78 Rz 9). Für ein solches Verhalten des Beklagten zu 1) hat der Kläger keine Tatsachen vorgebracht. Die Freistellung erfolgte bei dem Kläger wie bei allen anderen Arbeitnehmern wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in die der Betrieb geraten war. Der Kläger hat auch nicht etwa dargelegt, daß der Beklagte zu 1) ihm den Zutritt zum Betrieb verweigert und ihn so an der Wahrnehmung seiner Betriebsratstätigkeit gehindert hätte.



Auch soweit der Kläger geltend macht, er sei dadurch in der Wahrnehmung seiner Betriebsratsaufgaben behindert worden, daß er nach seiner Freistellung, um die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (§ 100 AFG) zu erfüllen, der Arbeitsvermittlung habe zur Verfügung stehen müssen (§ 103 Abs. 1 AFG), kann seine Revision keinen Erfolg haben. Der Kläger hat nicht vorgebracht, daß ihm innerhalb der drei Wochen, in denen nach Konkurs-eröffnung im Betrieb weitergearbeitet wurde, eine neue Beschäftigung angeboten wurde, die ihn an der Wahrnehmung von Betriebsratsaufgaben hinderte. Inwiefern sich allein daraus, daß er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stand, eine solche Behinderung ergab, hat der Kläger nicht dargelegt.

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

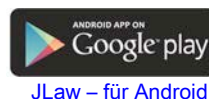
Kremhelmer

Rheinberger

Dr. Umfug



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)